

Stellungnahme

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Zusammenfassung

In der aktuellen Gasmangellage arbeiten die Unternehmen mit Hochdruck daran, sich auf die geänderten Energieversorgungsbedingungen einzustellen. Damit soll Gas eingespart, Arbeitsplätze gesichert und Lieferketten zur Versorgung der Bevölkerung aufrechterhalten werden.

Für die Anpassung an die Gasmangellage sind auch verschiedene Rechtsänderungen erforderlich. Damit soll die Möglichkeit für Unternehmen geschaffen werden, schnellstmöglich einen sog. „Fuel Switch“ von Energie- und Industrieanlagen vorzunehmen mit dem Ziel, Gas einzusparen sowie andere Gaseinsparprojekte kurzfristig umzusetzen.

Am 19.08.2022 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) in diesem Zusammenhang Vorschläge zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und zur Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) vorgelegt. Die Änderungen dieser Verordnungen sind Bausteine, um in der angespannten Versorgungslage zu ermöglichen, sichere und zügige Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchzuführen bzw. ganz auf sie zu verzichten sowie Flexibilität für die Bewältigung von Krisenlagen und anderen atypischen Situationen zu schaffen.

Mit diesem Papier möchten wir von Seiten der Industrie die Vorschläge zur 4. BImSchV und 44. BImSchV kommentieren.

Weitere Vorschläge zur zeitnahen Umsetzung des Fuel Switch und anderer Gaseinsparprojekte hat der BDI in einem Positionspapier am 27.08.2022 vorgelegt. Denn das Energiesicherungsgesetz (EnSiG) und das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) enthalten noch erhebliche Defizite für den Fall, dass die Unternehmen ihre Anlagen jetzt schnellstmöglich auf andere Energieträger als Erdgas umstellen wollen bzw. sonstige Gaseinsparprojekte durchführen wollen. Auch die Abweichungsrechtsverordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 EnSiG ist noch nicht erlassen worden, um den Weg für die Notfallregelungen freizumachen.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartner

T: [REDACTED]
F: [REDACTED]

E-Mail:

Internet
www.bdi.eu

[REDACTED]

1. Genehmigungserleichterungen Neuanlagen

Gaseinsparprojekte können nicht nur durch Änderungen an bestehenden Anlagen umgesetzt werden, einige Vorhaben benötigen eine neue Genehmigung (z. B. Aufstellung mobiler Dampferzeuger oder LNG/Propangastanks aus denen in übergeordnete Gasnetze eingespeist wird).

Neuanlagen, die unter den Sonderregelungen der Gasmangellage (geplante §§ 31 e ff. BImSchG) errichtet und betrieben werden, müssen - in Abweichung von § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV- 24 Monate (2 Winter) genehmigungsfrei errichtet und betrieben werden können.

Ohne eine Änderung zu den Neuanlagen würden diese Gaseinsparprojekte aufgrund der langwierigen Genehmigungsverfahren nicht umzusetzen sein.

2. Klarstellung zu Bestandsanlagen

Änderungen an Industrieanlagen, die durch die Gasmangellage notwendig werden (z. B. Einbau eines Zweistoffbrenners), dürfen nicht dazu führen, dass die gesamte Anlage den Status als Bestandsanlage verliert.

Dies sollte durch eine entsprechende Regelung in der 44. BImSchV und 13. BImSchV klargestellt werden. Denn ansonsten müsste ggf. die geänderte Anlage in der Zwischenzeit in Kraft getretene Emissionsgrenzwerte einhalten, die möglicherweise ohne zusätzliche Nachrüstmaßnahmen nicht einhaltbar wären.

3. 4. BImSchV: Anhang 1 Nr. 9.1.1

In Anhang 1 Nr. 9.1.1 sollten die Wörter „50 Tonnen“ in Ziffern in 9.1.1.1 und 9.1.1.2 durch die Wörter „200 Tonnen“ ersetzt werden.

Von dieser Regelung sind insbesondere Lager mit Erdgas, Flüssiggas oder LNG betroffen. In der Gasmangellage sind große Lager erforderlich. Bei einer anhaltenden Gaskrise könnte die Anhebung des Schwellenwertes für viele Industriezweige relevant werden wie ggf. auch für kommunale LNG/LPG-Lösungen.

Auch in einem vereinfachten Verfahren findet eine umfassende störfallrechtliche Bewertung statt. Andere rechtliche Voraussetzungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG oder § 16 bzw. § 16a BImSchG stehen einer Anhebung des Schwellenwertes ebenfalls soweit ersichtlich nicht entgegen.

4. 4. BImSchV: Klarstellung

Es ist rechtlich unklar, ob nicht neben den im Vorschlag bereits aufgegriffenen Erleichterungen für die Lagerung von Stoffen und Gemischen (Ziffer 9.1.1) hinsichtlich der Regasifizierung auch die Ziffer 1.14.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV (Verfahrensart G / E) zur Anwendung kommt. Dies bedarf einer Klarstellung, weil ansonsten die Erleichterungen unter Ziffer 9.1.1 ins Leere laufen würden.

Beispiel 1: Es ist eine neue Propan-Flüssiggasanlage geplant, die flüssiges Propangas zu einem erdgasähnlichen Gemisch aufbereitet, um den Erdgasbedarf eines Kraftwerks zu substituieren.

Beispiel 2: Es ist die Regasifizierung von LNG geplant, um unter Zumischung von Stickstoff ein erdgasähnliches Gemisch in das Erdgasnetz des Unternehmens einzuspeisen.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartner

██████████
Telefon: ██████████
██████████

BDI Dokumentennummer: D 1621